



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Designer Club e.V. (DDC). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will unter Ausschluss von Erwerbszwecken als ein ausschließlich den Berufsangehörigen des Designbereichs vorbehaltener Verein sowohl die gemeinschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahren als auch die Interessen jedes einzelnen Mitglieds fördern.

Zielsetzung ist es:

1. mit Hilfe der konzentrierten Aktivitäten aller Mitglieder die Qualität von Design zu optimieren,
2. das Bewusstsein in der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Designs zu verbessern,
3. die Bedeutung der Design-Leistung und ihrer Relevanz für den Unternehmenserfolg zu festigen und den Designer als kompetenten Partner des Unternehmens zu etablieren.
4. ein Forum zur Kommunikation auf wettbewerbsneutraler Ebene zu bilden und diese Ziele mit den geeignet erscheinenden Mitteln zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die gestalterisch und organisatorisch auf dem Gebiet des Designs tätig sind.
2. Darüber hinaus können Firmenmitglieder und fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die natürliche oder juristische Personen sind und den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar unterstützen wollen.
3. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Antrag vom mindestens zwei Bürgen, die das neue Mitglied vorschlagen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitglieds;
 - b) den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied durch grob vereinsschädigendes Verhalten oder auf sonstige Weise die Vereinsinteressen insgesamt und/oder aner kennenswerte Einzelinteressen der übrigen Mitglieder auf verwerfbare Weise so nachhaltig beeinträchtigt, dass dem Verein die weitere Zugehörigkeit des Mitglieds aus diesem Grund nicht länger zuzumuten ist. Das Mitglied ist zunächst durch den Vorstand schriftlich abzumahn en. Über die Abmahnung und den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds findet eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung statt. Diese kann mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigen oder aufheben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf zwei Amtsperioden begrenzt. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten – einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand einen Geschäftsführer des Vereins bestimmen kann, der die täglichen Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer braucht nicht Mitglied des Vorstands und nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der Geschäftsführer kann Alleinvertretungsrecht haben und eine Vergütung erhalten, die der Vorstand bestimmt.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Erstellung des Jahresberichts.
3. Aufstellung eines Haushaltsplans.
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
7. Organisation und Durchführung von jährlichen Aktivitäten gemäß § 2 Punkt 1 der Satzung.
8. Ernennung eines Geschäftsführers, der für ihn die Führung der Geschäfte vornimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts des Rechnungsprüfers.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl des Rechnungsprüfers.
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
5. Änderung der Satzung.
6. Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Verspätete Anträge können, müssen aber nicht durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält oder wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist auf zwei Wochen zu verkürzen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder wenn beide verhindert sind – von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen), wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Vertretungsvollmacht kann nur einem Vereinsmitglied erteilt werden. Die Vertretungsvollmacht ist dem Versammlungsleiter durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Mitgliederversammlung sowie ein zu Beginn der Versammlung gewählter Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder während der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Änderung in der Einladung mit vollem Wortlaut angekündigt worden ist. Änderungen der Satzung werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie können auch von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt werden. Diese Vorschläge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Vorschläge in die Einladung aufzunehmen.

§ 11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung ist für den Fall der Auflösung beschlussfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die ordentlichen Mitglieder. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt am Main im Oktober 2014